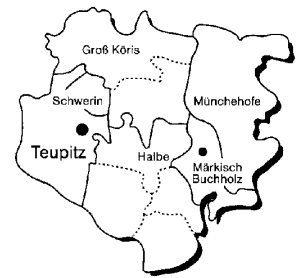




Amtsblatt für das Amt Schenkenländchen



XXV. Jahrgang

Teupitz, den 25. Februar 2016

Nummer 06

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	1. Änderung der Kita-Satzung der Gemeinde Groß Köris	1
2.	Offenlegung Auflösung von Überhaken	2
3.	Öffentliche Zustellung	2
4.	Öffentliche Bekanntmachung zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Köthen	2-3
5.	Öffentliche Bekanntmachung zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Birkholz	3-4
6.	Satzung der Jagdgenossenschaft Oderin	4-7
7.	Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses am 08.03.2016	7
8.	Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Märkisch Buchholz am 03.03.2016	8
9.	Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oderin am 17.03.2016	8

1. Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte und der Betreuung von Kindern in der Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Groß Köris (Kita-Satzung).

Auf der Grundlage des §3 Abs.1, §28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07[Nr.19] Seite 286), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Dezember 2006(GVBl.IS.3134), geändert durch §2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007(GVBl.IS.122), und §17 Abs.1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 2004 (GVBl. I/04[16], S.384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.21]), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. IS. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl.IS. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Köris in der Sitzung am 15.02.2016 folgende „1. Änderung zur Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte und der Betreuung von Kindern in der Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Groß Köris (Kita-Satzung)“ beschlossen.

Artikel I

Es wird folgender § 9 (9) eingefügt:

Wird ein Kind im Hort betreut, das am offenen Ganztagsunterricht der Grundschule Groß Köris teilnimmt, verringert sich für dieses Kind der Elternbeitrag entsprechend der Anlage dieser Satzung um 50%.

Artikel II

Es wird § 9 (5) wie folgt geändert:

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (mit allen Zuschlägen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
- Renten und Pensionen
- Unterhaltsleistungen
- Einkünfte als Mandatsträger
- Krankengeld
- Wohngeld
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Sozialgeld (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) z. B.: Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen z.B.: Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz
- Erziehungsgeld / Elterngeld, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € / Monat überschreitet
- Pflegegeld, das nach dem SGB VIII der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird,
 - für das erste und zweite Kind nicht,
 - für das dritte Kind zu 75 von Hundert,
 - für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe berücksichtigt.
- sonstige Einnahmen, dazu gehören alle Geldbezüge, die das Einkommen erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Artikel III

Die vorstehende Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Teupitz, den 22.02.2016

gez. T. Koriath
Amtdirektor

- Siegel -

Kataster- und Vermessungsamt Dahme-Spreewald
Reutergasse 12
15907 Lübben

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Auflösung von Überhaken

In den Katasterkarten **Neuendorf (T) Flur 1 und 3 sowie Teupitz Flur 2 bis 4, 7 und 8** wurden die Flurstücke, welche über Gräben, Straßen und ähnliches mit Überhaken verbunden sind, in einzelne Flurstücke aufgelöst.

Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei, sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Da von dieser Änderung für Sie keine unmittelbare Rechtswirkung ausgeht, ist ein Widerspruch nicht möglich.

Wenn diese Fortführung Ihrer Auffassung nach, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, teilen Sie mir dieses bitte mit. Soweit es mit den maßgeblichen Vorschriften des Liegenschaftskatasters im Einklang steht, werde ich die Nachweise entsprechend aktualisieren.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 14.03.2016 bis 29.03.2016** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben)**.

**Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr**

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202749 oder 202702 notwendig. Auskunft erteilen Frau Holz, Frau Schreiber oder Herr Becker.
Die Aktenzeichen lauten: (Neuendorf (T): 62-5.1-0107/16, Teupitz: 62-5.1-0108/16)

Im Auftrag
gez. Schreiber

Auftrag : **2014-0040ABM**
(Bitte stets angeben)
Korr-Nr.: 13
Datum: 08.02.2016

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Norbert Besgen
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Poststraße 15, 14547 Beelitz

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Eigentümer des Grundstücks
Birkenstraße 8, 14748 Märkisch Buchholz
Zuletzt bekannt:
Herrn Karl Dehne
oder dessen Rechtsnachfolger,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Zustellung der **Bekanntgabe einer vorgenommenen Abmarkung** vom 22.01.2016; Aktenzeichen: 2014-0040 an Sie als **Eigentümer des Flurstücks 60, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 4**

(Adresse: Birkenstraße 8, 14748 Märkisch Buchholz) angeordnet. Ich weise darauf hin, dass die Bekanntgabe eine Rechtsmittelfrist in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste möglich sind.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:

**Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Norbert Besgen
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Poststraße 15, 14547 Beelitz**

Mit freundlichen Grüßen

gez. N. Besgen

**Landkreis Dahme-Spreewald
untere Jagdbehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)**

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Köthen (Gemeinde des Amtes Schenkenländchen)

Die untere Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die nachfolgend in der Karte markierten Grundstücke der Flur 3 in der Gemarkung Köthen (Exklave des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Köthen östlich des Köthener Sees mit einer Größe von ca. 85 Hektar) an die umliegenden Jagdbezirke anzugliedern.

1. Die blau markierten Angliederungsflächen der Flur 3 (Gemarkung Köthen) nördlich des Dahme-Umflut-Kanals sollen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Klein Wasserburg“ angegliedert werden. (In der Karte als Teil 1 markiert)
2. Die blau markierten Angliederungsflächen der Flur 3 (Gemarkung Köthen) südlich des Dahme-Umflut-Kanals und westlich des Rietze-Damms (inklusive Damm) sollen an den Verwaltungsjagdbezirk Unterspreewald (Eigenjagdbezirk des Landes Brandenburg) angegliedert werden. (In der Karte als Teil 2 markiert)
3. Die blau markierten Angliederungsflächen der Flur 3 (Gemarkung Köthen) südlich des Dahme-Umflut-Kanals und östlich des Rietze-Damms sollen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Leibsch - Groß Wasserburg“ angegliedert werden. (In der Karte als Teil 3 markiert)

Die vorgenannten Jagdflächen werden zum 31.03.2016 durch die Vergrößerung des Verwaltungsjagdbezirkes Unterspreewald „VwJB 400“ vollständig vom bisher zugehörigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Köthen“ (vertreten durch die Jagdgenossenschaft „Köthen“) abgetrennt und gehören somit ab dem 01.04.2016 keinem Jagdbezirk bzw. keiner Jagdgenossenschaft mehr an. Solche Flächen, sogenannte „Exklaven“ sind gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen von der unteren Jagdbehörde an angrenzende Jagdbezirke anzugliedern, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten.

Alle Grundstückseigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der markierten Grundstücke, angrenzende Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber sowie die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke erhalten im Rahmen der Anhörung hiermit die

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

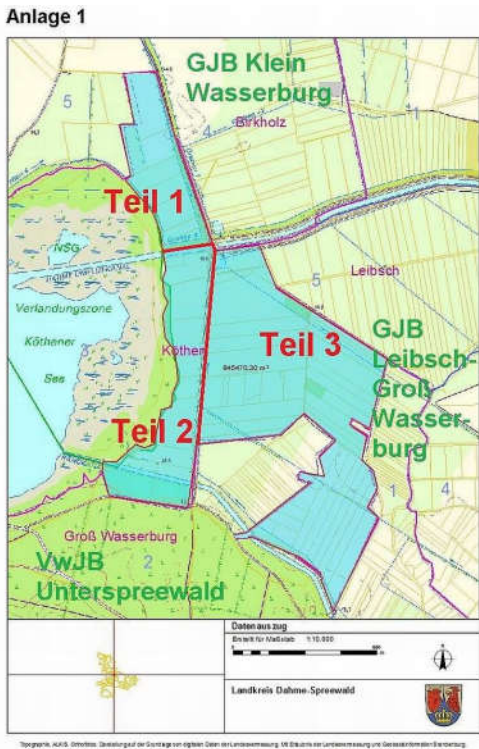
Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Möglichkeit vor dem Erlass des Abrundungsbescheides, spätestens bis zum 27.03.2016, bei der unteren Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen (Anschrift siehe unten).

Durch diese Anhörung der o. g. Beteiligten soll geklärt werden, inwieweit deren Interessen bei der notwendigen Angliederung gewichtet und berücksichtigt werden können. Die entsprechende Abrundung wird abschließend per Allgemeinverfügung erlassen und mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Schenkenländchen veröffentlicht.

Entsprechende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen bis zum 27.03.2016 in der unteren Jagd- und Fischereibehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 423, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Anlage 1: Karte der Angliederungsflächen zu 1. bis 3.



Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald),
17.02.2016

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Schulze

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Birkholz (Gemeinde des Amtes Schenkenländchen)

Die untere Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die nachfolgend in der Karte dargestellten bejagbaren Flächen der Fluren 1, 2 und 3 in der Gemarkung Birkholz (ausschließlich Restflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes „Birkholz“ G 122, welche sich nicht im Eigentum der „Gut Birkholz“ GbR befinden), an den zum 01.04.2016 entstehenden Eigenjagdbezirk „Birkholz“ anzugliedern.

Zum 31.03.2016 läuft der aktuelle Jagdpachtvertrag der Jagdgenossenschaft „Birkholz“ über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Birkholz“ (G 122) aus.

Durch den großflächigen Erwerb von bejagbaren Flächen innerhalb der Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Birkholz entsteht ab dem 01.04.2016 daher gemäß § 7 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) Kraft Gesetz ein Eigenjagdbezirk der „Gut Birkholz“ GbR (in der Karte hellgelb hinterlegt – Splitterflächen ausgenommen).

Durch die Entstehung des voran genannten Eigenjagdbezirktes verringert sich die bejagbare Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes auf unter 250 ha. Dem entsprechend geht die Jagdgenossenschaft „Birkholz“ ab dem 01.04.2016 gemäß § 9 Absatz 2 BbgJagdG unter. Die Restflächen dieses gemeinschaftlichen Jagdbezirktes müssen daher gemäß § 5 Absatz 1 BJagdG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 BbgJagdG in den derzeit geltenden Fassungen von der unteren Jagdbehörde an angrenzende Jagdbezirke angegliedert werden um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten. Auf Grund der Darstellung des Eigenjagdbezirktes Birkholz ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht sinnvoll sämtliche Restflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes an die Eigenjagd anzugliedern.

Durch die geplante Angliederung der Grundstücke der Fluren 1, 2 und 3 in der Gemarkung Birkholz (Restflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Birkholz, welche sich nicht im Eigentum der „Gut Birkholz“ GbR befinden), bilden die Eigentümer dieser Angliederungsflächen gemäß § 10 Absatz 10 BbgJagdG eine sog. Angliederungsgenossenschaft.

Alle Grundstückseigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der o. g. Grundstücke, angrenzende Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber sowie die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke erhalten im Rahmen der Anhörung hiermit die Möglichkeit vor dem Erlass des Abrundungsbescheides, spätestens bis zum 27.03.2016, bei der unteren Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen (Anschrift siehe unten).

Durch diese Anhörung der o. g. Beteiligten soll geklärt werden, inwieweit deren Interessen bei der notwendigen Angliederung gewichtet und berücksichtigt werden können. Die entsprechende Abrundung wird abschließend per Allgemeinverfügung erlassen und mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Schenkenländchen veröffentlicht.

Entsprechende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen bis zum 27.03.2016 in der unteren Jagd- und Fischereibehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 423, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).



Landkreis Dahme-Spreewald Lützen (Spreewald), 23.02.2016
Der Landrat

Im Auftrag



Schulze

SATZUNG der Jagdgenossenschaft Oderin

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Oderin hat am 22.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Oderin ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen
„Jagdgenossenschaft Oderin“

und hat ihren Sitz in 15757 Halbe, OT Oderin, Anschrift des Jagdvorstehers.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Oderin

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Oderin entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung): Westliche Begrenzung des JB ist der Fluss "Dahme". Nördliche und Östliche Begrenzung sind die Eigenjagdbezirke Steinriede und Wolff. Südliche Begrenzung ist die Gemarkungsgrenze.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

(3) Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

für den Jagdvorstand:

- a) den Vorsitzenden (Jagdvorsteher);
- b) zwei Beisitzer;
- c) zwei Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge festzulegen ist

ergänzend:

- a) den Schriftführer; wobei dies auch Mitglied des Vorstandes sein kann
- b) den Kassenführer; wobei dies auch Mitglied des Vorstandes sein kann

Darüber hinaus werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen; wenn vom Regelfall der freihändigen Vergabe abgewichen werden soll.
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindegasse des Amtes Schenkenländchen zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüferunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten hergestellt wird. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (3) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.
- (5) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren, die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer

und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter, welcher Jagdgenosse sein muss, darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter in der Reihenfolge, wie bei der Wahl bestimmt, vertreten. Eine Vertretung des Vertreters ist zulässig.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt ein Stellvertreter in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen grundsätzlich unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bis zu einem Wert von 500 € können der Vorsteher allein oder beide Beisitzer gemeinsam abgeben.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist inner-

halb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

- (6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Alleinzeichnungsbefugnis des Vorstehers besteht bis zu einem Wert von 500 €.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen nach den Vorschriften des BGB und soll zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Schenkenländchen durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung von Jahr 1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 01.04.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2020; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18

"Salvatorische Satzungsklausel"

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

V e r f ü g u n g

Die vorstehende Satzung der

"Jagdgenossenschaft Oderin"

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

gez. i. A. Franz (Siegel)
Landrat

Jagdvorstand:

gez. Lawasch, André
Jagdvorsteher

gez. Steinriede, Ingo gez. Wolff, Maximilian
1. Beisitzer 2. Beisitzer

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 22.01.2016 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Oderin im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schenkenländchen Nr.: 6 vom 25.02.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Teupitz, 11.02.2016

gez. T. Koriath

Amt Schenkenländchen Der Amtsausschussvorsitzende

22.02.2016

EINLADUNG

Die Sitzung des Amtsausschusses findet

**am Dienstag, den 08. März 2016 um 19.00 Uhr im
Sitzungsraum des Amtes Schenkenländchen,
Markt 9, 15755 Teupitz**

statt, zu welcher ich Sie hiermit einlade.

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Zur Geschäfts- und Tagesordnung
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2015
2. **Aktuelles**
 - 2.1 Bericht des Amtsausschussvorsitzenden
 - 2.2 Bericht des Amtsdirektors
 - 2.3 Infostand zur Personalentwicklung
 - 2.4 Information der Regio AG
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen**
 - 4.1 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2009
 - 4.2 Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2009
 - 4.3 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010
 - 4.4 Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010
 - 4.5 Grundsatzbeschluss zum Ratsinformationssystem
 - 4.6 Antrag der Amtsausschussmitglieder der Stadt Teupitz vom 22.02.2016 – Arbeitsziele des Amtsdirektors und des Amtes Schenkenländchen für das Jahr 2016 und folgende

5. **Verschiedenes**

II. Nichtöffentlicher Teil:

6. Zur Geschäfts- und Tagesordnung
 - 6.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 6.2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2015
7. **Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen**
 - 7.1 Auftragsvergabe für die Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes
8. **Verschiedenes**

gez. H. Gode
Amtsausschussvorsitzender

**Stadt Märkisch Buchholz
Die Bürgermeisterin**

15.02.2016

EINLADUNG

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Märkisch Buchholz findet

**am Donnerstag, den 03. März 2016 um 19.00 Uhr in dem
Franz-Fühmann Literatur- und Begegnungszentrum,
Münchehofer Straße 1 in 15748 Märkisch Buchholz**

statt, zu welcher ich Sie hiermit einlade.

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt:

I. Öffentlicher Teil:

- 1. Zur Geschäftsordnung**
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 zur Tagesordnung
 - 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2015
 - 1.4 Sachstandsbericht
- 2. Aktuelles**
 - 2.1 Bericht der Bürgermeisterin
- 3. Einwohnerfragestunde**
 - 3.1 Zur Gasförderung und Gasaufbereitung im Speziellen
 - 3.2 Allgemein
- 4. Anfragen der Stadtverordneten**
- 5. Anträge von Fraktionen**
- 6. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung**
 - 6.1 Anpassung der Kita-Satzung
 - 6.2 Notwendiges pädagogisches Personal in Kita und Hort
 - 6.3 Beschluss einer Spendenrichtlinie
 - 6.4 Teilnahme der Stadt Märkisch Buchholz und ihrer Bürgerschaft an einem Architekturwettbewerb zur möglichen Gestaltung der Gasaufbereitungsanlage Einziehung einer Teilverkehrsfläche, Flurstück 323 der Flur 6, Gemarkung Märkisch Buchholz
 - 6.5 Sachstand Bauleitplanungen
 - 6.7 Abschluss eines Leasingvertrags zur Finanzierung des kommunalen Geräteträgers
 - 6.8 Gefahrenabwehrbedarfsplan & Gefahren- und Risikoanalyse 2014/2015
- 7. Bauanträge**
 - 7.1 Errichtung eines Einfamilienhauses, Am Markt 3 a, 15748 Märkisch Buchholz
- 8. Verschiedenes**

II. Nichtöffentlicher Teil:

- 9. Zur Geschäftsordnung**
 - 9.1 zur Tagesordnung
 - 9.2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2015
 - 9.3 Sachstandsbericht
- 10. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung**
- 11. Grundstücksangelegenheiten**
 - 11.1 Grundstück Köthen, Flur 3, Flurstücke 24 und 26
- 12. Personalangelegenheiten**
 - 12.1 Einstellung eines/er Protokollführers/in der Stadtverordnetenversammlung

13. Sonstiges

gez. Bianca Urban
ehrenamtliche Bürgermeisterin als
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**Jagdgenossenschaft
Oderin**

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oderin

**am 17.03.2016 um 19 Uhr im Sportlerhaus am
Sportplatz in Oderin**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Oderin gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Abstimmung und Unterzeichnung der neuen Pachtverträge
3. Diskussion und Verwendung der vorhandenen Gelder
4. Allgemeine Diskussion, Verschiedenes
5. Schlusswort des Vorsitzenden

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Oderin den 16.02.2016

gez. Andre Lawasch
Der Jagdvorsteher
